

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 167.

Dresden, am 9. Juni.

1837.

Acht und siebenzigste öffentliche Sitzung der  
I. Kammer, am 1. Juni 1837.

(Beschluss.)

Verathung der Differenzpunkte in Bezug auf das Gesetz wegen  
ganz geringfügiger Rechtsfachen. —

Die Deput. d. I. Kammer theilte den in dem Zusatz enthaltenen Wunsch der II. Kammer: „daß nämlich der §. 2. eine erweiternde Erläuterung annoch hinzugefügt werden möchte, welche dem Richter die Weisung ertheilt, daß auch Ansprüche, welche von Rückständen auf die unter 2. und 3. erwähnten Leistungen herrühren, von dem in dem vorgelegten Gesetzentwurf vorgeschriebenen Verfahren gänzlich nicht ausgeschlossen sein sollen, sobald sie den Betrag oder Werth von 20 Thln. nicht übersteigen;“ sie fand jedoch den Zusatz der II. Kammer so lange bedenklich, als ihm nicht eine Bestimmung annoch einverleibt würde, wodurch den Nachtheilen begegnet werden könnte, welche aus den Zugeständnissen der Parteien in ganz geringfügigen Sachen für solche in andern wichtigeren Prozessen entstehen könnten. — Die Bedenken sind nun in einer Vereinigungs-Deputation in Erwägung gezogen worden, und die Deputationen beider Kammern haben sich deshalb verständigt und sind zu dem Beschlusse gekommen, den Kammern eine Zusatz-§. in folgender Fassung vorzuschlagen: §. 2b. „Die unter 2. und 3. vorgedachten Ausnahmebestimmungen beziehen sich nicht auf bloße Rückstände von Leistungen, namentlich nicht auf Kapitals- und Miethzinsen, welche den Betrag oder Werth von 20 Thln. nicht übersteigen, vielmehr können auch diese in der vorliegenden Prozeßart, so lange nicht die Verbindlichkeit selbst streitig wird, eingeklagt werden. Der Richter hat daher die dahin gerichteten Klagen anzunehmen und in den im gegenwärtigen Gesetz vorgeschriebenen Formen den Prozeß fortzustellen, letztern jedoch sofort zu sistiren, sobald der Klagegrund so weit geleugnet wird, daß in Ermangelung eines andern die Entscheidung der Sache von der rechtlichen Ausführung der Hauptverbindlichkeit abhängig wird. In diesem Falle ist der Kläger zu Anstellung einer andern Klage zu verweisen, oder es ist, da Kläger die angebrachte Klage fortzustellen sich erklären würde, darauf die anderweite Ausfertigung nach Maßgebung der nach Beschaffenheit der Sache zur Anwendung kommenden Prozeßgesetze anzuordnen.“ — Die Deputation rath nun aber der Kammer an, dieser Zusatz-Paragraphen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die von der Vereinigungs-Deputation vorgeschlagenen Zusatz-Paragraphen 2b. wird einstimmig genehmigt.

Die bei Art. 7. von der I. Kammer beschlossene Einschaltung der Worte: „der jedoch nicht nothwendig ein Advokat zu sein braucht“ nach dem Worte: „Bevollmächtigten,“ welcher die II. Kammer nicht beigetreten ist, wird nunmehr nach dem Gutachten der Deputation einstimmig fallen gelassen.

Die bei §. 10. von der II. Kammer beschlossene Modifikation

der Veränderung der Stelle Zeile 4. des Gesetzentwurfs wird einstimmig genehmigt.

Dasselbe findet statt bei §. 27., wo ebenfalls die II. Kammer die von der I. Kammer angenommene Fassung der gedachten Paragraphen einer Modifikation unterwirft, welcher die I. Kammer einstimmig beitrifft.

Die bei §. 37. von der II. Kammer beschlossene Veränderung wird gleichermaßen einstimmig genehmigt.

Bei §. 39. beschloß die I. Kammer, den im gegenseitigen Gutachten enthaltenen Zusatz, wodurch zeitlich der bei Eidesleistungen erkannten Kosten-Compensation begegnet werden sollte, nur eventualiter, dafern nicht durch ein Gesetz bei diesem Landtage im Allgemeinen der Gefahrdeid bei dem Eidesantrage abgeschafft würde, und unter der Voraussetzung, daß dann, nach Wegfall des Gefahrdeides der Grund der Compensation bei Leistung der deferirten Eide von selbst cessire, anzunehmen, und daher in dieser Beziehung Erklärung in der ständischen Schrift abzugeben.

Die zweite Kammer ist jedoch bei ihrem frühern Beschlusse stehen geblieben, der Zusatz soll demnach in das Gesetz aufgenommen werden.

Die Kammern sind materiell mit einander einverstanden, und die Deputation ist der Meinung, man könne zu Erlangung des Einverständnisses der beiden Kammern dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten, ohne der Sache selbst zu schaden.

Staatsminister v. Könneritz: Allerdings muß das Ministerium wünschen, daß man es hier bei dem frühern Beschlusse bewenden ließe. Es ist eine Incongruität, wenn man hier bei einem einzelnen Gesetze ausspricht, es soll wegen der Eidesleistung nicht auf Kostencompensation erkannt werden.

Ref. Bürgermeister Wehner: Die Deputation glaubt doch, da das Gesetz noch nicht da ist, dem zufolge die Gefahrdeide künftig wegfallen sollen, daß es nicht schaden könnte, wenn in das vorliegende Gesetz mit aufgenommen würde, daß jetzt schon die Compensation vermieden werden soll. Unter diesen Umständen glaubte die Deputation der Kammer den Beitritt anzurathen, indem sonst ein Differenzpunkt stehen bliebe, und zu erwarten steht, daß die II. Kammer nicht nachgiebt, und weil ferner es eine Sache anlangt, die von gar keinem Einfluß auf die Hauptsache ist.

Der Präsident stellt hierauf die Frage, und die Kammer tritt dem Beschlusse der II. Kammer einstimmig bei.

§. 42. Hier will die I. Kammer diejenigen von der II. Kammer beschlossenen, in dem jenseitigen Gutachten unter β. ersichtlichen Anträge, welche die Verminderung der Kosten-Compensation und die Bestimmung, daß die Advokatenkosten vor dem Erkenntnis zu den Akten liquidirt werden sollen, zum Zweck haben, und zwar letzteren gar nicht, den ersteren aber